

1963	Ausgegeben zu Bonn am 20. März 1963	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
7. 3. 63	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung vom 20. Dezember 1955 zur Durchführung des Truppenzollgesetzes	157
11. 3. 63	Zweite Verordnung zur Änderung der Tabakverordnung	158
14. 3. 63	Verordnung über eine Milchstatistik	158
14. 3. 63	Umlage-Verordnung — Kreditwesen	159

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung vom 20. Dezember 1955
zur Durchführung des Truppenzollgesetzes**

Vom 7. März 1963

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 5 und 9 und des § 22 Abs. 2 des Truppenzollgesetzes vom 29. Oktober 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 691) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung vom 20. Dezember 1955 zur Durchführung des Truppenzollgesetzes (Bundesgesetzbl. I S. 753) tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Truppenzollgesetz vom 29. Oktober 1955 nach § 11 Abs. 2 des Truppenzollgesetzes 1962 vom 17. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 51) außer Kraft tritt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. März 1963

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Zweite Verordnung zur Änderung der Tabakverordnung*)**Vom 11. März 1963**

Auf Grund des § 5 a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage 1 zu §§ 1, 3 und 7 der Tabakverordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 730), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Fremdstoff-Verordnungen vom 22. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1073), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Buchstabe a werden hinter den Worten „Äthylzellulose“ und „Methylzellulose“ jeweils ein Komma und die Worte „auch hydroäthylert“ eingefügt;
2. in Nummer 3 werden
 - a) hinter dem Wort „Kieselsäure“ das Wort „Magnesiumoxyd“,
 - b) hinter dem Wort „Kohlensäure“ ein Komma und das Wort „Ameisensäure“ eingefügt;

3. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Stoffe für Filterumhüllungen und Mundstücke: Papier, Pappe, Naturkork, Naturstroh und Zelluloseazetate;“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. März 1963

Der Bundesminister
für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2125-4-30.

Verordnung über eine Milchstatistik**Vom 14. März 1963**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Über die Erzeugung und Verwendung von Kuhmilch wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

(1) Die Statistik besteht aus monatlichen Erhebungen und Schätzungen.

(2) Erhoben werden die Erzeugung von Kuhmilch in den den Kontrollverbänden für Milchleistungsprüfungen angeschlossenen Betrieben sowie die Anlieferung von Kuhmilch bei den Milchsammelstellen und Molkereien.

(3) Geschätzt werden die Erzeugung von Kuhmilch und ihre Verwendung durch die Erzeuger, soweit diese Sachverhalte nicht nach Absatz 2 erhoben werden.

§ 3

Auskunftspflichtig sind die Geschäftsführer der Kontrollverbände für Milchleistungsprüfungen sowie

die Leiter der Milchsammelstellen und der Molkereien. Die Auskünfte sind nach Kreisgebieten aufgliedert und auf Verlangen schriftlich zu geben.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 1965 außer Kraft.

Bonn, den 14. März 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

**Verordnung über die Umlegung der Kosten
des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen
(Umlage-Verordnung — Kreditwesen)**

Vom 14. März 1963

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Die Kosten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt) werden nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 auf die Kreditinstitute umgelegt.

§ 2

Die Kosten bestehen in den tatsächlichen Haushaltsausgaben des Rechnungsjahres zuzüglich eines Versorgungszuschlages von zwanzig vom Hundert der Dienstbezüge der Beamten des Bundesaufsichtsamtes. Sie werden der Umlage zugrunde gelegt, soweit sie nicht durch Gebühren nach § 51 Abs. 2 oder durch besondere Erstattung nach § 51 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen oder durch andere Einnahmen gedeckt sind.

§ 3

Als Umlagebetrag haben die Kreditinstitute neunzig vom Hundert der nach § 2 der Umlage zugrunde zu legenden Kosten zu erstatten. Erstattungsbeträge (§ 5), die nicht beigetrieben werden konnten, und Fehlbeträge aus der Umlage des vorhergehenden Jahres sind diesem Betrag hinzuzurechnen, nachträglich entrichtete Erstattungsbeträge und Überschüsse aus der Umlage des vorhergehenden Jahres sind abzusetzen.

§ 4

(1) Erstattungspflichtig sind die Kreditinstitute, die während des ganzen Jahres, für das Kosten zu erstatten sind (Erstattungsjahr), vom Bundesaufsichtsamt beaufsichtigt worden sind.

(2) Nicht erstattungspflichtig sind Kreditinstitute, die das Bundesaufsichtsamt nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes freigestellt hat, oder die ihre Bankgeschäfte abwickeln, einschließlich der nicht zum Neugeschäft zugelassenen Berliner Altbanken. Die Erstattungspflicht entfällt mit Beginn des Jahres, in dem der Grund für ihren Fortfall eingetreten ist.

(3) Kreditinstitute sind insoweit nicht erstattungspflichtig, als sie in dem in § 62 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Umfang Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 des Gesetzes betreiben; § 62 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes gilt entsprechend.

§ 5

(1) Der auf das einzelne Kreditinstitut entfallende Anteil am Umlagebetrag (Erstattungsbetrag) bemißt sich nach dem Verhältnis der Bilanzsumme des Kreditinstituts zum Gesamtbetrag der Bilanzsummen aller erstattungspflichtigen Kreditinstitute. Die Bilanzsummen sind mit vollen Millionen Deutsche Mark anzusetzen, wobei Spitzenbeträge, wenn sie fünf-

hunderttausend Deutsche Mark übersteigen, nach oben, im übrigen nach unten abzurunden sind; als Mindestbetrag der Bilanzsumme ist eine Million Deutsche Mark anzusetzen.

(2) Als Bilanzsumme im Sinne des Absatzes 1 gilt

1. bei Kreditinstituten, in deren Bilanz die durchlaufenden Kredite mehr als ein Fünftel der Bilanzsumme ausmachen und die dem Bundesaufsichtsamt das Vorliegen dieser Voraussetzung beim Einreichen der für das Erstattungsjahr maßgebenden Jahresbilanz dartun, die um diese Beträge gekürzte Bilanzsumme; als durchlaufende Kredite im Sinne dieser Vorschrift gelten außer den in der Bilanzposition „durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)“ ausgewiesenen Beträgen auch Kredite, die von einem als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannten Kreditinstitut aus für den Wohnungsbau zweckgebunden zur Verfügung gestellten öffentlichen Mitteln auf Grund von Förderungsbestimmungen der obersten Landesbehörde ausgeliehen sind, wenn
 - a) das Land als Darlehensgeber des Kreditinstituts diesem gegenüber verpflichtet ist, Ausfälle bei solchen Krediten auszugleichen, oder
 - b) in Vorschriften des Landesrechts vorgesehen ist, daß dem Kreditinstitut vom Land gewährte Darlehen in Höhe notwendiger Wertberichtigungen für solche Kredite in Zuschüsse umgewandelt werden können, oder
 - c) die Mittel in der Bilanz des Kreditinstituts als Sondervermögen (Landeswohnungsbauvermögen) oder Treuhandvermögen ausgewiesen sind;
2. bei Kreditinstituten im Sinne des § 2 Abs. 3 des Gesetzes der dem Verhältnis der von dem Kreditinstitut betriebenen ihm nicht eigentümlichen Bankgeschäfte zum Gesamtgeschäft entsprechende Bruchteil der Bilanzsumme;
3. bei Kreditinstituten, die gemäß § 4 Abs. 3 nicht voll erstattungspflichtig sind, der dem Verhältnis der eine Erstattungspflicht begründenden Geschäfte zum Gesamtgeschäft entsprechende Bruchteil der Bilanzsumme.
4. bei Kreditinstituten, die zu mehr als einem Fünftel bankfremde Geschäfte betreiben und die dem Bundesaufsichtsamt das Vorliegen dieser Voraussetzung beim Einreichen der für das Erstattungsjahr maßgebenden Jahresbilanz dartun, der dem Verhältnis der betriebenen Bankgeschäfte zum Gesamtgeschäft entsprechende Bruchteil der Bilanzsumme.

(3) Maßgebend ist die Jahresbilanz für das Geschäftsjahr, das in dem dem Erstattungsjaar vorausgehenden Jahr endet.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 stellt das Bundesaufsichtsamt den Kreditinstituten gegenüber fest, welcher Betrag bei ihnen als Bilanzsumme gilt.

(5) Das Bundesaufsichtsamt kann zulassen, daß ein Verband des Kreditgewerbes die Erstattungsbeträge, die auf die ihm unmittelbar oder mittelbar angehörenden Kreditinstitute entfallen, gesammelt abführt, wenn der Verband sich hierzu schriftlich bereiterklärt hat. Für die Bemessung der Erstattungsbeträge nach Absatz 1 und des von dem Verband abzuführenden Gesamtbetrages tritt in diesem Falle an die Stelle der Bilanzsumme der einzelnen Kreditinstitute der Gesamtbetrag der Bilanzsummen aller dem Verband unmittelbar oder mittelbar angehörenden Kreditinstitute; Absätze 2 bis 4 bleiben unberührt.

§ 6

Das Bundesaufsichtsamt gibt bis zum 1. Mai des auf das Erstattungsjaar folgenden Jahres im Bundesanzeiger den Betrag bekannt, der für jede der Bemessung der Erstattungsbeträge gemäß § 5 Abs. 1 bis 4 zugrunde zu legende Million Deutsche Mark der Bilanzsumme eines erstattungspflichtigen Kreditinstituts zu entrichten ist. Im Falle des § 5 Abs. 5 sind die Kreditinstitute, die dem Verband unmittelbar oder mittelbar angehören, gleichzeitig aufzufordern, den Erstattungsbetrag über den Verband abzuführen.

§ 7

Die Erstattungsbeträge sind bis zum 30. Juni des auf das Erstattungsjaar folgenden Jahres an das

Bundesaufsichtsamt zu entrichten; im Falle des § 5 Abs. 5 ist der Gesamtbetrag bis zum 31. Juli abzuführen. Zum gleichen Termin sind auf die Erstattungsbeträge für das laufende Jahr Abschlagzahlungen in Höhe von fünfzig vom Hundert der Erstattungsbeträge des Vorjahres zu entrichten.

§ 8

Das erste Erstattungsjaar ist das Jahr 1962. Die Kreditinstitute können die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 4 dem Bundesaufsichtsamt bis zum 15. April 1963 dartun. Die Frist für die Bekanntmachung nach § 6 läuft am 31. Mai 1963 ab.

§ 9

Nicht fristgemäß entrichtete Erstattungsbeträge und Abschlagzahlungen werden nach Maßgabe der §§ 1 bis 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429), durch das Bundesaufsichtsamt begetrieben. Vollstreckungsbehörde ist das für den Sitz oder die Niederlassung des Vollstreckungsschuldners zuständige Hauptzollamt.

§ 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über das Kreditwesen auch im Land Berlin.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. März 1963

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard